



Stand: Juni 2013

Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle - Hinweise für Abfallerzeuger

Einleitung

Gemäß **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**ⁱ sind Abfälle, die nicht vermieden werden können, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (zu verwerten bzw. zu beseitigen). Mit der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV)**ⁱⁱ werden die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle konkretisiert. Spezielle Anforderungen an die Entsorgung von Altholz enthält die **Altholzverordnung (AltholzV)**ⁱⁱⁱ.

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für Abfallerzeuger, bei denen gewerbliche Siedlungsabfälle oder bestimmte Bau- und Abbruchabfälle anfallen. Das sind Gewerbetreibende, Industriebetriebe, Freiberufler, aber auch öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und vergleichbare öffentliche sowie private Institutionen. Die GewAbfV gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushalten. Die folgenden Hinweise erläutern, wie die Abfallerzeuger die Bereitstellung und Entsorgung gewerblichen Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle organisieren müssen.

Teil I: Gewerbliche Siedlungsabfälle

1. Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen, aber aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, z.B. Papier-, Glas-, Metall-, Holz-, Textilien-, Kunststoffabfälle. Über die Zuordnung entscheiden Herkunft und Art der Abfälle.

Die Rückgabemöglichkeiten für Verpackungen im Rahmen der Verpackungsverordnung gelten unabhängig von der Gewerbeabfallverordnung. Werden Verpackungsabfälle allerdings nicht zurückgegeben bzw. mit anderen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt erfasst, dann unterliegen sie den Bestimmungen der GewAbfV.

Nicht zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Das sind Hausmüll und Sperrmüll aus Wohnungen, einschließlich Studentenwohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schrebergärten, Wochenendhäusern sowie aus anderen der privaten Lebensführung zuzurechnenden Grundstücks- oder Gebäudeteilen. Werden diese Abfälle von gewerblichen Vermietern (z.B. Wohnungsbaugesellschaften oder von diesen beauftragten Verwaltungsgesellschaften) übernommen, ändert sich die Herkunft nicht. Die Abfälle bleiben solche aus privaten Haushaltungen und sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Auch Abfälle, die in Ferienwohnungen, in Feriensiedlungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb des Campingplatzes oder Sportboothafens (z.B. Büro) herrühren.

2. Getrennthaltung gewerblicher Siedlungsabfälle

Mit dem Ziel einer hochwertigen Verwertung räumt die Gewerbeabfallverordnung der getrennten Erfassung, Lagerung, Einsammlung und Beförderung bestimmter gewerblicher Siedlungsabfälle den Vorrang ein. Das gilt für:

1. Papier und Pappe
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. biologisch abbaubare Abfälle (wie Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, biologisch abbaubare Marktabfälle).

Eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen (z.B. Altglas verschiedener Färbung, unterschiedliche Altpapierqualitäten) ist natürlich möglich.

Die grundsätzliche Pflicht zur Getrennthaltung und -entsorgung aller gefährlichen Abfälle gilt unverändert (z.B. durch gefährliche Stoffe verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, durch gefährliche Stoffe verunreinigte Verpackungen, Altöle, Leuchtstoffröhren).

Für die Erfassung und die Entsorgung von Altholz sind die Regelungen der Altholzverordnung zu beachten. Abfallerzeuger, die die Mengenschwellen gemäß § 10 AltholzV überschreiten (täglich mehr als 1 Kubikmeter Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Gewicht) haben Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen, in der die besonderen Anforderungen an die Verwertung und Betriebsführung gemäß Altholzverordnung eingehalten werden.

3. Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

A) Nachträgliche Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit

Getrennthaltung ist nach der Gewerbeabfallverordnung kein Selbstzweck. Werden bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle an der Anfallstelle gemeinsam erfasst, um sie in einer Sortieranlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortieren zu lassen, ist dies eine der Getrennthaltung gleichwertige Alternative. Geeignet für die gemeinsame Erfassung sind allerdings nur solche Abfälle, die eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern. Neben Papier/Pappe, Kunststoffen, Metallen und Holz kommen insbesondere Textilien, Gummi sowie materialgleiche Produktions- und Verarbeitungsreste für eine gemischte Erfassung in Betracht. Abfallerzeuger, die diesen Weg beschreiten wollen, müssen durch betriebsinterne Vorkehrungen dafür sorgen, dass stark verschmutzte sowie pastöse, feuchte, klebrige und feinkörnige Abfälle wie auch typischer Restmüll getrennt erfasst werden (z.B. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Kehricht, Glasbruch, Reste aus Mitarbeiter- oder Kundenbereichen wie Zigarettenkippen, Kaffeefilter, verbrauchte Hygieneartikel u. Ä.). Darüber hinaus haben sie sich zu vergewissern, ob die von ihnen beauftragte Sortieranlage zu der geforderten Nachsortierung technisch in der Lage ist und diese auch entsprechend durchführt.

B) Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Soweit ein Abfallerzeuger nachweisen kann, dass eine Getrennthaltung oder die ihr gleichstehende gemischte Erfassung zur sortenreinen Nachsortierung technisch nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Stellfläche für Sammelbehälter) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist ebenfalls eine gemischte Erfassung zulässig: Dabei gibt es 2 Möglichkeiten:

- Gemischte Erfassung vor einer Vorbehandlung (Sortierung, Pelletierung, Zerkleinerung u. Ä.), mittels derer eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent erreicht wird.
- Gemischte Erfassung zur energetischen Verwertung

Das Gemisch zur Vorbehandlung darf keine anderen als folgende Abfälle enthalten:

- Papier und Pappe
- Glas
- Bekleidung, Textilien
- Holz, Kork
- Kunststoffe, Gummi
- Metalle
- Keramik
- mineralische Bauabfälle

Das Gemisch zur energetischen Verwertung darf folgende Abfälle nicht enthalten:

- Glas
- Metalle
- mineralische Abfälle
- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle

Bei der Erfassung dieser Verwertungsabfälle im Betrieb ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und die Anforderungen zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung eines Gemisches erfüllt werden.

4. Restmüll

In jeder Arbeitsstätte fallen bei getrennter Erfassung oder optimierter Vermischung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verwertung zwangsläufig zu beseitigende Restabfälle an, z. B. Kehricht, Inhalte von Staubsaugerbeuteln, sonstige Restabfälle insbesondere aus Mitarbeiter- und Kundenbereichen (bspw. Zigarettenkippen, gebrauchte Hygieneartikel, verschmutzte Verpackungen).

Für solche Abfälle haben die Erzeuger und Besitzer Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, z.B. aufgrund geringer Mengen, sind ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

5. Mindeststandards der betrieblichen Getrennthaltung

Ungeachtet räumlicher und betrieblicher Unterschiede im Einzelfall ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung bestimmte grundlegende Anforderungen, die von allen gewerblichen Abfallerzeugern bei der Erfassung und Bereitstellung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle gleichermaßen zu beachten sind. Werden nachfolgende Mindeststandards unterschritten, stünde die Erfassung gewerblicher Siedlungsabfälle in aller Regel nicht im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung:

- sortenreine Erfassung bestimmter verwertbarer Abfälle, unter bestimmten Voraussetzungen gemischte Erfassung bestimmter Abfälle zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung (optimierte Gemische)
- getrennte Erfassung von biologisch abbaubaren Abfällen (bei geringer Menge ist ggf. die Entsorgung mit dem Restmüll zulässig – Satzung beachten)
- Vorhaltung und Benutzung ausreichend bemessener Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
- getrennte Erfassung gefährlicher Abfälle

Teil II: Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

1. Getrennt angefallene und gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle

Die Gewerbeabfallverordnung beinhaltet unterschiedliche Anforderungen für die Entsorgung gemischt angefallener und getrennt angefallener Bau- und Abbruchabfälle.

Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) entstehen insbesondere bei Abbruchmaßnahmen, die nicht als „selektiver Rückbau“ durchgeführt werden. In den meisten Fällen bestehen diese Abfälle überwiegend aus mineralischen Bauabfallfraktionen. Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle müssen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt und dürfen nicht direkt deponiert werden.

Getrennt angefallene Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle fallen in der Regel insbesondere bei folgenden Baumaßnahmen getrennt an:

- a) Neubauvorhaben,
- b) Sanierungs-, Modernisierungs-, Renovierungsmaßnahmen,
- c) Abbruchmaßnahmen, bei denen einzelne Bauteile bzw. Baumaterialien getrennt ausgebaut werden („selektiver Rückbau“).

2. Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen

Für folgende getrennt angefallene Bau- und Abbruchabfälle schreibt die Gewerbeabfallverordnung eine Getrennthaltung vor:

	Abfallschlüssel
Glas	17 02 02
Kunststoff	17 02 03
Metalle, einschließlich Legierungen	17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11
Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält	17 01 01,
Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 02,
Fliesen, Ziegel und Keramik, mit Ausnahme von Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 03,
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 07

Gefährliche Abfälle sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Die Vermischung kleiner Mengen dieser Abfälle mit sonstigen Abfällen führt dazu, dass die Gesamtabfallmenge als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Für die Erfassung und die Entsorgung von Altholz sind die Regelungen der Altholzverordnung zu beachten (siehe die Ausführungen bei gewerblichen Siedlungsabfällen unter Nr. 2).

3. Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Für getrennt angefallene Bau- und Abbruchabfälle gelten Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei gewerblichen Siedlungsabfällen.

A) Nachträgliche Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit

Die unter Nr. 2 genannten getrennt zu haltenden Bau- und Abbruchabfälle dürfen gemeinsam erfasst werden, soweit sie in einer Sortieranlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden. Geeignet für die gemeinsame Erfassung sind allerdings nur solche Abfälle, die eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern.

B) Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Soweit ein Abfallerzeuger nachweisen kann, dass eine Getrennthaltung oder die ihr gleichstehende gemischte Erfassung zur sortenreinen Nachsortierung technisch nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Stellfläche für Sammelbehälter) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist ebenfalls eine gemischte Erfassung zulässig: Dabei gibt es 2 Möglichkeiten:

- Gemischte Erfassung vor einer Vorbehandlung (Sortierung, Pelletierung, Zerkleinerung u. Ä.), mittels derer eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent erreicht wird.
- Gemischte Erfassung zur energetischen Verwertung

Das Gemisch zur Vorbehandlung darf keine anderen als folgende Abfälle enthalten:

- Papier und Pappe
- Glas
- Bekleidung, Textilien
- Holz, Kork
- Kunststoffe, Gummi
- Metalle
- Keramik
- mineralische Bauabfälle

Das Gemisch zur energetischen Verwertung darf folgende Abfälle nicht enthalten:

- Glas
- Metalle
- mineralische Abfälle
- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Markt- und Grünabfälle

Bei der Erfassung dieser Verwertungsabfälle auf der Baustelle ist insbesondere durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und die Anforderungen zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung eines Gemisches erfüllt werden.

4. Mindeststandards der Getrennthaltung auf der Baustelle

Werden nachfolgende Mindeststandards unterschritten, stünde die Erfassung von getrennt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen in aller Regel nicht im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung:

- sortenreine Erfassung bestimmter verwertbarer Abfälle, unter bestimmten Voraussetzungen gemischte Erfassung bestimmter Abfälle zur Vorbehandlung oder energetischen Verwertung (optimierte Gemische)
- getrennte Erfassung von biologisch abbaubaren Abfällen (bei geringer Menge ist ggf. die Entsorgung mit dem Restmüll zulässig, Satzung beachten)
- getrennte Erfassung gefährlicher Abfälle

ⁱ KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der geltenden Fassung

ⁱⁱ GewerbeabfallV - Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) in der geltenden Fassung

ⁱⁱⁱ AltholzV - Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der geltenden Fassung